



KOA 1.544/21-006

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH** (FN 160418i) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Verlegung des Standorts und Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr **„JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,1 MHz“** und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.03.2021 beantragte die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

104,1 MHz“ (PTA Station) nach „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,1 MHz“, sowie eine Änderung der technischen Parameter.

Am 23.03.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 09.04.2020 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ und „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet „**Innsbruck und Tiroler Unterland**“ erteilt und dieser Zulassung unter anderem die Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“ am Standort PTA Station zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.12.2020 erfolgte eine Verlegung des Standorts der Funkanlage „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“ auf den Standort „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr in Hinblick auf die Funkanlage „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“ eine Verlegung von der PTA Station an den geringfügig tiefer gelegenen Standort der Raststation und eine Änderung der technischen Parameter der Funkanlage.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Standortverlegung und Änderung der technischen Parameter technisch realisierbar ist.

Durch diese ergibt sich eine nur geringfügige Änderung der Versorgungswirkung. Es werden nunmehr ca. 60.000 statt bisher ca. 55.000 Personen im Raum Jenbach/Schwaz im Bezirk Schwaz in Tirol mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m versorgt. Die Versorgungswirkung im Raum Jenbach/Schwaz ist damit praktisch gleich; auch mögliche Doppelversorgungen ändern sich praktisch nicht.

Für die beantragte Funkanlage „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,1 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet. Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 09.04.2021.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortänderung und Änderung der technischen Parameter kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des versorgten Gebietes.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das

Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /

KOA 1.544/21-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

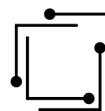
Wien, am 04. Juni 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)



**Beilage 1: Technisches Datenblatt**



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.544/21-006

1	Name der Funkstelle	<b>JENBACH 3</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Kanzelkehre Raststation</b>					
3	Lizenzinhaber	Lokalradio Innsbruck GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,10					
6	Programmname	Arabella Hot					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	011E47 18	47N24 41	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	896					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	<b>10,9</b>	<b>11,1</b>	<b>11,5</b>	<b>12,2</b>	<b>13,3</b>	<b>14,5</b>
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	<b>15,6</b>	<b>16,7</b>	<b>17,6</b>	<b>18,3</b>	<b>18,9</b>	<b>19,2</b>
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,5</b>
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,2</b>
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	<b>18,9</b>	<b>18,3</b>	<b>17,6</b>	<b>16,7</b>	<b>15,6</b>	<b>14,5</b>
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	<b>13,3</b>	<b>12,2</b>	<b>11,5</b>	<b>11,1</b>	<b>10,9</b>	<b>10,9</b>	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAg 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>53 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						